

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 401.472
Meine Nachricht vom: /

Karen Lang
karen.lang@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-9 88-5587
Telefax: 0431-9 88-5601

Merkblatt

Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent/in“ sind folgende Unterlagen an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein Abt. Gesundheits- und Verbraucherschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, einzusenden:

- Ein kurzer, formloser **Antrag** auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent/in“
- Eine von Ihnen abgegebene, mit Datum und Ihrer Unterschrift versehene, **Erklärung** mit folgendem Wortlaut:
„Hiermit erkläre ich, dass ich weder in meinem Heimatland, noch in sonst einem Land in einem berufs- oder strafgerichtlichen Verfahren verurteilt worden bin, dass keine Verfahren dieser Art gegen mich anhängig sind und dass ich bisher noch keinen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent/in“ in der Bundesrepublik Deutschland gestellt habe.
Es handelt sich hiermit um den **ersten Antrag** dieser Art.“

HINWEIS: Bitte beachten sie, dass unwahre Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

- Ein ausführlicher, lückenloser **Lebenslauf** in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherigen Tätigkeiten
- Die für Sie zutreffenden **folgenden Unterlagen:**
 - Kopie vom Pass (Länder der EU)
 - Einen **Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit** (deutscher Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsurkunde)
 - oder eine **Aufenthaltsgenehmigung** bei Herkunftsstaaten außerhalb der EU (vom Ordnungsamt / Ausländerbehörde)
- Ihr **Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis** über die abgeschlossene Ausbildung in der **Landessprache und in deutscher Übersetzung**

- Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalte und Umfang der absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der **Landessprache** und in **deutscher Übersetzung**. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - Dauer der Ausbildung (von – bis)
 - Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stundenauflistung)
 - Art und Umfang der praktischen Ausbildung (Praktika)
 - Art und Umfang der Abschlussprüfung

- Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes, aus der sich ergibt, ob die absolvierte Ausbildung bzw. das absolvierte Studium den Mindestanforderungen des Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG bzw. den Mindestanforderungen des Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG genügt oder dem Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 entspricht, sofern dies nicht schon auf dem Diplom vermerkt ist.

- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes, aus der sich ergibt, dass das Prüfungszeugnis dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht.

- Eine **ärztliche Bescheinigung** (z.B. von Ihrem Hausarzt), aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes als „Diätassistent/in“ ungeeignet sind.

- Ein **amtliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – unter Angabe des Verwendungszweckes: „LAsD 3210-401.796.“, **das nicht älter als 3 Monate** bei Antragstellung ist. (Das Führungszeugnis können Sie bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.) EU-Mitbürger, die noch keine 12 Monate in Deutschland leben, reichen bitte ein **Europäisches Führungszeugnis** ein.

- Standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum** (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch) mit deutscher Übersetzung

- * **Meldebescheinigung** vom Einwohnermeldeamt über den Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein

- ****Bescheinigung über gute Deutschsprachkenntnisse / Sprachkursbescheinigung (B2-Sprachzertifikat)**

HINWEIS: Sämtliche Unterlagen sind **im Original** oder als **beglaubigte Kopien** einzureichen! Die Beglaubigung nimmt z.B. das für Sie örtlich zuständige Arbeitsamt, Einwohnermeldeamt oder Kirchenbüro vor.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich **bestellten und vereidigten Dolmetscher/Übersetzer** anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer anzuführen.

***Wenn der Wohnsitz noch nicht in Schleswig-Holstein ist, dann bitte glaubhaft machen, dass dies in absehbarer Zeit geändert wird durch z.B. Mietvertrag, Stellenzusage oder Ähnliches und die entsprechenden Papiere mitschicken.**

****Sprachkursbescheinigungen entfallen, wenn die Muttersprache Deutsch ist.**

**Ein Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig! Nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren liegen die Kosten zwischen 40 bis 225 Euro.
Es können zusätzliche Kosten entstehen bei Überprüfungsmaßnahmen an staatlich anerkannten Schulen. Diese werden dann direkt von der Schule erhoben.**

Weitere Beratung und Begleitung rund um das Anerkennungsverfahren finden Sie auch beim

IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein,

Sophienblatt 64, 24114 Kiel, Telefon: 0431 / 780 28 110 oder 780 28 111

www.iq-netzwerk-sh.de